

E 27. Mai 2009
100220

LANDESHAUPTSTADT



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

L-26/6

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Integration

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit

19 . Mai 2009

Winterdienst
Beschluss-Nr. 0021 vom 27.01.2009, (SV-Nr. 09-F-07-0005)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. wie § 6 Abs. 2 in kleinen Dorfstraßen umzusetzen ist,
2. warum die ELW ihrer eigenen Räumpflicht offensichtlich nicht nachkommen,
3. in welchem Umfang die Räumpflicht der Bürger durch das zuständige Amt kontrolliert wird,
4. welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn Grundstückseigentümer ihrer Räumpflicht nicht nachkommen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Pkt. 1:

Dies ist in § 6 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wie folgt geregelt:

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Pkt. 2:

In der Landeshauptstadt Wiesbaden sind im Rahmen des Winterdienstes sämtliche Straßen nach unterschiedlichen Prioritäten eingestuft:

Priorität 1: Busstrecken, Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwehren, Polizei etc.

Priorität 2: Gefällstrecken und besonders kritische Bereiche, die nicht unter Priorität 1 fallen

Priorität 3: Restliche Straßen im Stadtgebiet

Da fast sämtliche Straßen in Kloppenheim unter die Priorität 3 fallen, wurden fast ausschließlich die Busstrecken geräumt und gestreut.

Pkt. 3:

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) prüfen im Rahmen von Kontrollfahrten stichprobenartig die Räum- und Streupflicht der Bürgerinnen und Bürger. Des Weiteren gehen die ELW verstärkt Hinweisen aus der Bevölkerung nach.

Pkt 4:

Die ELW suchen das Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern, um diese auf die Räum- und Streupflicht hinzuweisen. Im Wiederholungsfalle der Nichtbeachtung haben die ELW die Möglichkeit, den Verursacher mittels Verfügung rechtlich auf die Verpflichtung hinzuweisen. Als letzte Konsequenz erfolgt eine Ersatzvornahme, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zeimel